

Bauherrenhaftpflichtversicherung

Kundeninformation und
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)



Inhaltsverzeichnis

Art.	Seite	Art.	Seite
Kundeninformation nach VVG		Prämie	7
Ausgabe 11/2021	3	11 Prämienzahlung, Verzug und Prämienabrechnung	7
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)		Schadenfall	8
Ausgabe 11/2021	5	12 Obliegenheiten im Schadenfall	8
Deckungsumfang	5	13 Leistungen von Zurich	8
1 Versicherte Haftpflicht	5	14 Selbstbehalt	8
2 Versicherte Personen	5	15 Versicherungssummen	8
3 Stockwerkeigentum	5	16 Schadenbehandlung und Prozessführung	8
4 Schadenverhütungskosten	5	17 Zahlung der Entschädigung	8
5 Umweltbeeinträchtigungen	5	18 Ersatzanspruch gegenüber Dritten	8
6 Einschränkungen des Deckungsumfanges	5	19 Pflichtversicherungen	9
7 Zeitlicher Geltungsbereich	5		
Vertragsdauer	6	Verschiedenes	9
8 Beginn und Ende des Vertrages	6	20 Vertragsverletzung	9
Obliegenheiten während der Vertragsdauer	7	21 Mitteilungen an Zurich	9
9 Obliegenheiten der am Bau Beteiligten	7	22 Brokerklausel	9
10 Gefahrserhöhung	7	23 Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen	9
		24 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	9
		Begriffserläuterungen	10

Kundeninformation nach VVG (Ausgabe 11/2021)

Die nachstehende Kundeninformation gibt einen Überblick über das Versicherungsunternehmen und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich abschliessend aus den Vertragsunterlagen (Antrag/ Oferte, Police, Versicherungsbedingungen) und den anwendbaren Gesetzen, insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Wer ist der Versicherer?

Die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG mit Sitz am Mythenquai 2 in 8002 Zürich (Zürich), beaufsichtigt durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA (Laupenstrasse 27, 3003 Bern).

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Vertragsunterlagen und werden durch die dort aufgeführten Ausschlüsse eingeschränkt.

Im Wesentlichen besteht in der Bauherrenhaftpflichtversicherung Versicherungsschutz für:

- Die gesetzliche Haftpflicht aus dem in der Police bezeichneten Bauvorhaben für Personen- und Sachschäden sowie daraus entstehenden Vermögensschäden
- Schadenverhütungskosten
- Umweltbeeinträchtigungen
- Die Haftung des Bauherrn aus eigenen Arbeiten
- Reine Vermögensschäden

Sofern vereinbart u. a. für:

- Rechtsschutz im Straf- oder Verwaltungsverfahren
- Besucher- und Kundenunfälle
- Erdsondenbohrungen
- Die Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung
- Die Haftpflicht eines Eisenbahnunternehmens

Die Leistungen sind auf die vereinbarten Versicherungssummen beschränkt.

Welche Leistungen erbringt Zurich?

Die Leistungen von Zurich bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Die Versicherungssummen gelten als Höchstentschädigungsgrenzen für sämtliche während der Vertragsdauer eingetretenen Schadeneignisse zusammen (Einmalgarantie). Ebenso gelten die Sublimiten als Einmalgarantien innerhalb der Versicherungssumme.

Gibt es generelle Deckungsbeschränkungen?

Wichtige Ausschlüsse sind:

- Eigenschäden
- Vorsätzlich verursachte Schäden
- Vertragliche Haftpflicht, soweit diese über die gesetzliche hinausgeht
- Schäden bei Nichteinhaltung einer Versicherungspflicht
- Allmählichkeitsschäden
- Schäden, die das Bauvorhaben, die dazugehörenden Gebäude, darin untergebrachten Fahrhabe oder dazu gehörende Grundstücke betreffen
- Hohe Schadenwahrscheinlichkeit
- Schäden an in Obhut genommenen oder bearbeiteten Sachen
- Schäden infolge Altlasten oder Asbest

- Schäden an Quellen
- Bussen, Konventionalstrafen und dgl.
- Nuklearschäden/Ionisierende Strahlen
- Schäden durch gefährliche Stoffe.

Handelt es sich um eine Summen- oder um eine Schadenversicherung?

Die Bauherrenhaftpflichtversicherung ist eine Schadenversicherung. Für die Ausrichtung und die Höhe der Versicherungsleistungen ist der Schaden, der aufgrund des versicherten Ereignisses eingetreten ist, massgebend.

Welche Prämie ist geschuldet?

Es handelt sich um eine Einmalprämie für die ganze Bauzeit, soweit die Vertragsunterlagen nichts anderes vorsehen.

Die Höhe der Prämien hängt von den versicherten Risiken und dem gewünschten Versicherungsschutz ab. Alle Angaben zur Prämie und möglichen Gebühren (z. B. Steuern, Ratenzahlung) sind in den Vertragsunterlagen enthalten. Sie ist mit Beginn der Versicherungsperiode zu bezahlen, wenn die Vertragsunterlagen keine andere oder die Prämienrechnung keine spätere Fälligkeit bestimmen.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Die Pflichten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen und dem VVG. Wichtige Pflichten sind zum Beispiel:

- Die Versicherungsprämien rechtzeitig und vollständig bezahlen
- Meldung bei Änderung einer deklarierten Tatsache
- Zurich die Einstellung der Arbeiten mitzuteilen
- Einen gefährlichen Zustand zu beseitigen
- In der Police aufgeführte Obliegenheiten zu befolgen
- Die Obliegenheiten der am Bau Beteiligten (Ziff. 9) zu beachten, wie z.B. Gesetzliche und behördliche Bestimmungen sowie Regeln der Baukunde und technische Vorschriften einzuhalten
- Die Obliegenheiten rechtzeitig vor Baubeginn den mit der Bauausführung betrauten Personen bekanntzugeben
- Mitwirkung bei Abklärungen (im Schadenfall, bei Gefahrsvänderungen etc.)
- Unverzügliche Meldung eines Versicherungsfalles (Schadenanzeige) und Dokumentierung des Sachverhaltes
- Ohne vorgängige Zustimmung von Zurich im Schadenfall keine Ansprüche aus dieser Versicherung an Dritte abzutreten, Forderungen anzuerkennen oder Vergleiche abzuschliessen.

Welche Frist gilt für das Einreichen einer Schadenanzeige?

- Im Schadenfall ist Zurich sofort zu benachrichtigen.
- Hat das Ereignis den Tod einer Person zur Folge, ist dies Zurich innerst 24 Stunden anzzuzeigen.

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

- Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag/in der Oferte bzw. in der Police aufgeführt ist.
- Der Versicherungsschutz erlischt ohne Kündigung in dem Zeitpunkt, in welchem sämtliche Bauleistungen nach SIA-Normen abgenommen sind oder als abgenommen gelten, spätestens aber mit dem in der Police vereinbarten Datum. Werden nach Vertragsende Ansprüche erhoben für Schäden, welche während der Vertragsdauer verursacht wurden, so besteht hierfür Versicherungsschutz, sofern diese Schäden während einer Dauer von 60 Monaten nach Vertragsende eintreten und Zurich gemeldet werden.

Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aufgrund der Versicherungsbedingungen sowie des VVG.

Kundeninformation nach VVG (Ausgabe 11/2021)

Wurde eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt Zurich bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten, vorläufigen Deckungszusage bzw. gemäss Gesetz.

Kann der Vertrag widerrufen werden?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (Textform) z. B. per E-Mail, innert 14 Tagen widerrufen.

Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf Zurich mitteilt oder seine Widerruferklärung der Post übergibt.

Wie behandelt Zurich Personendaten?

Zurich bearbeitet im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung und zu weiteren Zwecken Daten, die sich auf natürliche Personen beziehen (Personendaten). Nähere Informationen zu dieser Bearbeitung (u. a. den Zwecken, den Empfängern von Daten, der Aufbewahrung und den Rechten der betroffenen Personen) finden sich in der Datenschutzerklärung der Zurich. Diese Datenschutzerklärung kann unter www.zurich.ch/datenschutz abgerufen oder unter Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Datenschutz, Postfach, 8085 Zürich, datenschutz@zurich.ch bezogen werden.

Wie wird der Broker entschädigt?

Wenn ein Dritter, z. B. ein ungebundener Vermittler (Broker), die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrt, ist es möglich, dass Zurich gestützt auf eine Vereinbarung mit diesem Dritten für seine Tätigkeit eine Vergütung bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) (Ausgabe 11/2021)

Deckungsumfang

Art. 1 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem in der Police bezeichneten Bauvorhaben (versichertes Bauobjekt) für

1. Personenschäden,

2. Sachschäden,

die mit dem Abbruch, der Erstellung oder dem Umbau des versicherten Bauobjektes oder mit dem Zustand des dazugehörenden Grundstückes, der Ausübung der damit verbundenen Eigentumsrechte oder der Erfüllung der Unterhaltpflichten in einem adäquaten Kausalzusammenhang stehen.

Art. 2 Versicherte Personen

1. Versichert ist die Haftpflicht der nachstehenden Personen:

a) des **Bauherrn** des versicherten Bauobjektes und/oder des **Eigentümers** des dazugehörigen Grundstückes sowie der Gesellschafter oder Gemeinschafter, wenn der Bauherr/Eigentümer eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand (z.B. Erbgemeinschaft) ist.

Falls während der Vertragsdauer Teile des versicherten Bauobjektes veräußert werden, gelten die Erwerber als versicherte Personen;

b) der **Arbeitnehmer** und übrigen Hilfspersonen des Bauherrn (mit Ausnahme von selbständigen Unternehmern und Berufsleuten, deren sich der Bauherr bedient, wie Bauunternehmer, Architekt, Bauingenieur, Geologe usw. sowie deren Arbeitnehmer und Hilfspersonen) aus ihren arbeitsvertraglichen oder geschäftlichen Verrichtungen in Zusammenhang mit dem versicherten Bauobjekt und dem dazugehörigen Grundstück;

c) des **Eigentümers** und der beschränkt dinglich Berechtigten des Baugrundstückes und/oder des Gebäudes, wenn der Versicherungsnehmer nur Bauherr, nicht aber (Allein-) Eigentümer des zum versicherten Bauobjekt gehörenden Grundstückes und/ oder des Gebäudes ist (z.B. Baurecht),

d) des **Eigentümers** eines kraft Dienstbarkeitsvertrages mit einem Durchleitungs- oder Wegrecht belasteten Grundstückes für Schäden, die mit der Erstellung des Werkes (Leitung, Kanal, Strasse usw.) auf seinem Grundstück zusammenhängen.

Soweit dieser Eigentümer die gesetzliche Haftpflicht aus dem Eigentum des Grundstückes versichert hat, so besteht aus diesem Vertrag subsidiäre Deckung.

2. Mitversichert sind im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen auch Haftpflichtansprüche gegen den öffentlich-rechtlichen Bauherrn (Bund, Kantone, Gemeinden usw.) aufgrund öffentlichen Rechts für widerrechtlich zugefügte Schäden an fremden Grundstücken und anderen Werken; ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche aus schädigender Handlung, welche bestimmungsgemäß, unvermeidlich oder schwer vermeidlich war.

Art. 3 Stockwerkeigentum

Bezieht sich das Bauvorhaben auf zu Sonderrecht zugeschiedene Gebäudeteile, erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche

- der Eigentümergemeinschaft gegenüber den versicherten Personen aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und/ oder Grundstücken (in teilweiser Abänderung von Art. 6, lit. g),
- eines einzelnen Stockwerkeigentümers gegenüber den versicherten Personen,

sofern der Schaden mit dem Umbau oder mit der Ausübung der mit dem Sonderrecht verbundenen Eigentumsrechte oder der Erfüllung der Unterhaltpflichten in ursächlichem Zusammenhang steht.

Nicht versichert sind:

- bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des Bauherrn gemäß Begründungskart entspricht. Familienangehörige (gemäß Art. 6, lit. a) eines Stockwerkeigentümers sind diesem Letzteren gleichgestellt,
- blosse Rissbildungen, auch im Falle von beeinträchtigter Dichtigkeit. Risse, welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen

unumgänglich machen, sind jedoch versichert,

- Feuer- und Elementarschäden.

Art. 4 Schadenverhütungskosten

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Kosten angemessener Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr.

In Ergänzung zu Art. 6 der AVB sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- die Behebung von Mängeln und Mangelfolgeschäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder an geleisteten Arbeiten,
- Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes, die ohnehin angefallen wären,
- die Kosten für den Rückruf, die Rücknahme oder die Entsorgung von Sachen sowie damit zusammenhängende Publikations- und Informationskosten,
- Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten),
- Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden,
- Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch Kernanlagen, Motor-, Wasser und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden.

Art. 5 Umweltbeeinträchtigungen

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und **Sachschäden** im Zusammenhang mit einer **Umweltbeeinträchtigung**, wenn sie die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen und unvorhergesehenen Ereignisses ist und sofortige Massnahmen wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen erfordert.

2. Kein Versicherungsschutz besteht in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen AVB Art. 6,

- a) wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z.B. gelegentliches, tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig wären,
 - b) für den *eigentlichen Umweltschaden* (Ökoschaden),
 - c) für Ansprüche im Zusammenhang mit Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten sowie Recycling-Material.
- Hingegen besteht Versicherungsschutz für Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch betriebseigene Anlagen zur
- Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von betriebs-eigenen oder Vorbehandlung von Abwässern,
 - Klärung Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten.

Art. 6 Einschränkungen des Deckungsumfanges

Nicht versichert sind Ansprüche

- a) des Versicherungsnehmers sowie Ansprüche aus Schäden, welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen; ferner Ansprüche des Ehegatten oder eingetragenen Partners des Versicherungsnehmers sowie von Personen, die im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben, diesem Letzteren gegenüber,
- b) zwischen dem Versicherungsnehmer und versicherten Personen sowie versicherten Personen untereinander,
- c) aus der Haftpflicht des Täters aus der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen sowie der vorsätzlichen Übertretung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, wobei unter dem Begriff Täter auch Anstifter und Gehilfen zu verstehen sind,
- d) aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht,
- e) aus der Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahr-

zeugen und Fahrrädern, die unter die Versicherungspflicht der schweizerischen Strassenverkehrsgegesetzgebung fallen sowie als Halter und aus dem Gebrauch von Schiffen und Luftfahrzeugen,

f) aus Schäden an Sachen durch *allmähliche Einwirkungen*. Ist der durch *allmähliche Einwirkungen* verursachte Schaden aber Folge eines plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses, besteht Versicherungsschutz; hiervon ausgenommen sind Schäden in Zusammenhang mit *Umweltbeeinträchtigungen*,

g) aus Schäden, die das in der Police bezeichnete Bauvorhaben, das bzw. die dazu gehörende(n) Gebäude einschliesslich der darin untergebrachten Fahrhabe sowie das dazu gehörende Grundstück betreffen. Ausgeschlossen sind ausserdem Ansprüche aus Schäden an Leistungen Dritter auf dem zum Bauvorhaben dazu gehörenden Grundstück.

Für Grundstücke, die zur Ausführung des Bauvorhabens in die Bauarbeiten einbezogen werden, ist der dafür genutzte Arbeitsbereich von der Deckung ausgeschlossen,

h) aus Schäden, die zurückzuführen sind auf Statikeingriffe, Aushub-, Planungs- und/oder Bauleitungsarbeiten, die ein Versicherter ganz oder teilweise selbst ausführt, ohne dass er über eine entsprechende Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung verfügt. Nicht unter diesen Ausschluss fallen alle übrigen Bauarbeiten/-leistungen im Zusammenhang mit dem versicherten Bauvorhaben,

i) aus der Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss (z.B. Schäden durch Ziehen von Spundwänden; Beschädigungen von Grund und Boden, einschliesslich Strassen und Gehwegen, durch Betreten und Befahren oder Lagerung von Schutt, Materialien und Gerätschaften; Aufwendungen für das Richten von Gleisen). Ebenfalls dazugehören Ansprüche aus Schäden infolge Bewegungen sowie Setzungen, die aufgrund der gewählten Baumethode zu erwarten sind (z.B. Schäden durch Setzungen oder Rissen an Strassen, Plätzen, Terrain, Werkleitungen, etc., wegen Verschiebungen infolge ungespannter Anker, Vernagelungen oder Rutschhängen).

Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen wurden sowie sogenannte *Ohnehin-kosten* (z.B. bei Verzicht auf notwendige Baugrubensicherung).

In der Nachbarschaft entstandene, unvermeidbare Schäden sind nicht versichert. Sofern die Schäden mit einer anderen Baumethode hätten vermieden werden können, ist von haftpflichtrechtlich geschuldeten Schäden jener Teil nicht versichert, der den Mehrkosten für diese andere Baumethode entspricht,

j) aus

- Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung, Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission) übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat,
- Schäden an beweglichen oder unbeweglichen Sachen oder Teilen davon, an oder mit denen eine Tätigkeit unmittelbar ausgeführt wurde oder hätte ausgeführt werden sollen. Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen die Proben ausgeführt worden sind.

Erstreckt sich eine Tätigkeit nur auf Teile unbeweglicher Sachen, bezieht sich dieser Ausschluss lediglich auf Ansprüche an diesen Teilen selbst sowie an angrenzenden, im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Teilen. Ansprüche aus Schäden an benachbarten Bauwerken, die unterfangen oder unterfahren werden, sind hingegen unter Vorbehalt des vorhergehenden Satzes versichert. Nicht versichert sind jedoch blosse Rissbildungen, auch im Falle beeinträchtigter Dichtigkeit. Risse, welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen, sind jedoch versichert,

- Schäden als Folge von mangelhaften Schutzmassnahmen an freistehenden Stirnseiten der Nachbargebäude.

k) aus Schäden, die direkt oder indirekt auf *Altlasten* oder Asbest sowie auf altlasten- oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen,

l) aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten *Personenschaden* noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten *Sachschaden* zurückzuführen sind,

m) aus Schäden wegen Verminderung der Ergiebigkeit oder Versiegens von Quellen,

n) auf Entschädigungen mit Straf- oder strafähnlichem Charakter (z.B. Busen),

o) wegen Schäden, die in Zusammenhang stehen mit ionisierenden Strahlen (z.B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen), soweit sie Gegenstand einer besonderen Pflichtversicherung sind,

p) aus der Haftpflicht für Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiegesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten,

q) für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten bzw. Abwässern oder Recycling-Material verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässe,

r) wegen Schäden in Zusammenhang mit Silica, bleihaltigen Farbstoffen, Kupferchromarsenat, Schimmelpilz, Urea-Formaldehyde, Pestizide und/oder Biozide, die Stoffe enthalten, welche auf der PIC Liste (Prior Informed Consent) des Rotterdamer Übereinkommens über den internationalem Handel mit gefährlichen Chemikalien enthalten sind.

Art. 7 Zeitlicher Geltungsbereich

1. Grundsatz

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten (gilt als Schadenereignis).

Ein Schaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird oder hätte festgestellt werden können. Ein *Personenschaden* gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.

Benachrichtigungs- und Schadenverhütungskosten sind versichert, wenn die notwendigen Massnahmen während der Vertragsdauer angeordnet werden.

Sämtliche Schäden aus einem Serienschaden gelten in dem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der erste Schaden eingetreten ist oder Benachrichtigungs- bzw. Schadenverhütungsmassnahmen erstmals angeordnet werden.

2. Vor Vertragsbeginn verursachte Schäden

Vor Vertragsbeginn verursachte Schäden fallen nur dann unter den Versicherungsschutz, wenn der Versicherte nachweist, dass er bei Vertragsbeginn von schädigenden Handlungen oder Unterlassungen keine Kenntnis hatte. Dasselbe gilt für Serienschäden, wenn ein zur Serie gehörender Schaden vor Vertragsbeginn verursacht worden ist.

Bei begonnenen Bauten sind Ansprüche für Schäden nicht versichert, die durch Bauarbeiten vor Vertragsabschluss verursacht wurden. Der Versicherungsnehmer muss den Beweis erbringen, dass der Schaden während der Vertragsdauer verursacht wurde.

Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Versicherungsumfangs (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und des Selbstbehaltens), gilt der erste Absatz sinngemäss.

3. Nachmeldefrist und Nachversicherung

Nach Vertragsende sind

a) Ansprüche aus Schäden versichert, wenn sie während der Vertragsdauer oder innerhalb von 24 Monaten nach Ende der Vertragsdauer eintreten und Zurich nicht später als 10 Jahre nach Vertragsende in Textform gemeldet werden,

b) Ansprüche aus Schäden eines Serienschadens versichert, wenn dessen erster Schaden während der Vertragsdauer oder innerhalb von 24 Monaten nach Ende der Vertragsdauer eintritt und Zurich nicht später als 10 Jahre nach Vertragsende in Textform gemeldet wird.

Vertragsdauer

Art. 8 Beginn und Ende des Vertrages

1. Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Police vereinbarten Datum.

2. Der Versicherungsschutz erlischt ohne Kündigung in dem Zeitpunkt, in welchem sämtliche Bauleistungen nach SIA-Normen abgenommen sind

oder als abgenommen gelten, spätestens aber mit dem in der Police vereinbarten Datum.

Obliegenheiten während der Vertragsdauer

Art. 9 Obliegenheiten der am Bau Beteiligten

1. Die am Bau Beteiligten sind verpflichtet,
 - a) die gesetzlichen Bestimmungen sowie von Behörden und der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) erlassenen Richtlinien und Vorschriften, die anerkannten *Regeln der Technik und der Baukunde*, Herstellervorschriften sowie die durch Werkvertrag und Auftrag auferlegten Pflichten einzuhalten. Ebenso sind die in der Police aufgeführten Obliegenheiten zu befolgen,
 - b) vor Beginn der Arbeiten sind die örtlichen Gegebenheiten gemäss SIA 118 zu ermitteln. So sind z.B. vor dem Beginn von Arbeiten im Erdreich (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Pressarbeiten etc.) bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen. Zur Bestätigung der Lage sind die Leitungen im Erdreich zusammen mit der Bauleitung zu lokalisieren sowie an Ort zu markieren (gemäss SIA 190). Dasselbe gilt sinngemäss für Leerrohre und Leitungen in Wänden, Decken, Bodenplatten, Stützen, Sockeln, etc., bei Durchbrüchen, Bohr- sowie Spitzarbeiten und dergleichen,
 - c) bei Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten,
 - d) alle Massnahmen zum Schutze der durch die Bauarbeiten gefährdeten Objekte (z.B. Werke, Pflanzen, Quellen etc.) nach den allgemein anerkannten *Regeln der Baukunde* zu treffen, und zwar auch dann, wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch- oder Bauarbeiten als notwendig erweisen,
 - e) einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten zu beseitigen. Zurich kann die Beseitigung eines gefährlichen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist verlangen,
 - f) die Baustelle durch angemessene Schutzmassnahmen zu sichern,
 - g) die für die Bau- und Montagearbeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischer, gesetzlicher sowie behördlicher Vorschriften fachmännisch zu warten und in Betrieb zu halten,
 - h) eine Einstellung der Bauarbeiten Zurich mitzuteilen,
 - i) bei Baugruben eine angemessene Bodenuntersuchung durchzuführen. Eine Bodenuntersuchung ist dann nicht erforderlich, wenn darauf aufgrund der jeweiligen Verhältnisse oder gestützt auf bereits vorhandene und für das geplante Bauvorhaben verwendbare Ergebnisse aus Bodenuntersuchungen anderer Bauobjekte nach sachverständiger Ermessen verzichtet werden kann. Die sich aus Bodenuntersuchungen ergebenden baulichen Sicherungsmassnahmen sind zwingend auszuführen.
 - Ebenso sind die in geotechnischen Berichten gemachten Feststellungen, Empfehlungen oder Forderungen von Geologen/ Geotechnikern umzusetzen,
 - j) ein *Wasserhaltungs- und Entwässerungskonzept* zu erstellen,
 - k) bei Arbeiten an der Gebäudehülle, welche Öffnungen in der Dachhaut und/oder Fassade erfordern, ist deren Dichtigkeit sicherzustellen. Es sind insbesondere witterungstaugliche, der Jahreszeit entsprechende, sturmfeste Abdeckungen fachgerecht zu installieren (insbesondere Anschlussdetails). Bei täglichem Arbeitsende ist eine dichte Gebäudehülle zu gewährleisten. Die entsprechenden Massnahmen sind täglich durch die Bauleitung zu kontrollieren,
 - l) behördliche Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert der vorgeschriebenen Fristen zu befolgen (z.B. in Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen).
2. Auflagen
 - a) Bei *risikoreichen Bauvorhaben* ist für die Planung, Berechnung und Baukontrolle der Bauarbeiten ein Diplom-Bauingenieur oder Geotechniker schriftlich als Fachplaner zu beauftragen (Geotechniker nur für Grundbauerarbeiten). Diese sind verantwortlich für:
 - die Erstellung eines schriftlichen Berichts vor Baubeginn und, wo erforderlich, Pläne zuhanden der mitwirkenden *Baubeteiligten*. Diese müssen den SIA-Normen und insbesondere den Bestimmungen bezüglich *Nutzungsvereinbarung* sowie *Kontrollplan* (Überwachungskonzept) entsprechen und sichernde *Sofortmassnahmen* definieren. Die von den Baubeteiligten akzeptierten Risiken und Auswirkungen sind im *Kontrollplan* festzuhalten und gelten als nicht versichert.
 - Der Diplom-Bauingenieur oder Geotechniker ist für die Technische Bauleitung und Baukontrolle (gemäss SIA 103) sowie die Einhaltung des Überwachungskonzepts zuständig,
 - die Einhaltung der Norm SIA 267 bei Baugrundarbeiten, insbesondere bei Grundwassereingriffen.
 - b) Bei Erschütterungen durch Maschinen und Geräte aller Art sowie bei Sprengarbeiten sind Erschütterungsmessungen durchzuführen. Für die Festlegung der Mess-Standorte und für die Auswertung der Messresultate ist der Diplom-Bauingenieur/ Geotechniker zuständig. Die VSS Norm SN 640 312a ist einzuhalten.
 - c) In Gewässernähe bestimmt der Diplom-Bauingenieur bei Neu- und Erweiterungsbauten die Schutzmassnahmen gegen Hochwasserschäden und überwacht die Ausführung auf der Baustelle. Die Bauleitung ist für die Aufrechterhaltung der Schutzmassnahmen zuständig.
 - d) Bei Gefahren wie Lawinen, Steinschlag oder Felssturz bestimmt der Diplom-Bauingenieur die den örtlichen Gegebenheiten entsprechenden Schutzmassnahmen gegen Lawinen-, Steinschlag- und Felssturzschäden und überprüft die Massnahmen auf der Baustelle.
 - e) Bei Notdächern ist für die Planung und Baukontrolle der Diplom-Bauingenieur zu beauftragen.

2. Bei netzgebundenen versicherten Bau- und Montageleistungen sowie netzgebundenen bei Bauarbeiten verwendeten Geräten und Maschinen (internes Netzwerk, Internet, Cloud usw.) sind folgende minimale Sicherungsmassnahmen zu implementieren:
 - a) Technische:
 - Antivirussoftware und Firewalls (regelmässig aktualisiert halten),
 - Patch- und Releasemanagement,
 - Backupstrategie, sowie regelmässige Überprüfung der Wiederherstellung (Data-Restore-Fähigkeit),
 - b) Organisatorische:
 - Sensibilisierung von Personen, welche Zugriffsberechtigung auf entsprechende Plattformen haben,
 - Berechtigungs- und Passwortmanagement.
3. Die Planung und Bauleitung müssen durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.
4. Die am Bau Beteiligten sind verpflichtet, Zurich jederzeit Zugang zur Besichtigung der Baustelle und Einsicht in die Pläne und Unterlagen der Bauleitung zu gewähren. Zurich kann nach freiem Ermessen eine Befreiung mit dem Versicherungsnehmer und/ oder den am Bau Beteiligten über die getroffenen oder noch zu treffenden Massnahmen verlangen.

Der Versicherungsnehmer ist verantwortlich, dass die Obliegenheiten vor Baubeginn, spätestens vor Vertragsbeginn den *Baubeteiligten* bekannt gegeben und überbunden werden.

Art. 10 Gefahrserhöhung

Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache (z.B. Änderung der Bauausführung oder der Baumethode, Vergrösserung oder Erweiterung des Bauobjektes, Unterbrechung der Bauarbeiten), seit Beantwortung der Fragen nach Artikel 4 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG), ist Zurich sofort in Textform anzuzeigen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt eine Vereinbarung über die Prämie und die Bedingungen für die Änderung nicht zustande, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab Gefahrserhöhung. Vorbehalten bleibt Artikel 30 Absatz 2 VVG.

Prämie

Art. 11 Prämienzahlung, Verzug und Prämienabrechnung

1. Prämienzahlung

Die Prämie gilt ohne anders lautende Vereinbarung als Einmalprämie für die ganze Vertragsdauer, wobei der Prämienberechnung der Tarif sowie die Angaben in der Police zugrunde gelegt werden. Die Prämie ist mit Eintreffen der Rechnung beim Versicherungsnehmer bis zu dem auf der Prämienrechnung festgesetzten Datum zahlbar. Ist Ratenzahlung vereinbart, sind die noch nicht bezahlten Raten der laufenden Vertragsdauer gestundet.

2. Verzug

Wird die Prämie innert Frist nicht entrichtet, fordert Zurich den Versicherungsnehmer in Textform unter Androhung der Säumnisfolgen und auf seine Kosten auf, die ausstehende Prämie innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung zu bezahlen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht von Zurich vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

3. Prämienrückerstattung

Wurde die Prämie für eine bestimmte Vertragsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, erstattet Zurich die auf die nicht abgelaufene Vertragsdauer entfallene Prämie entsprechend dem Restrisiko zurück und fordert allenfalls fällige Ratenzahlungen nur noch ein, wenn die dem Risiko entsprechende Prämie bis dahin noch nicht vollständig bezahlt wurde. Diese Regelung gilt nicht, a) wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im Schadenfall innerhalb eines Jahres seit Vertragsabschluss kündigt, b) wenn seitens der Versicherten widerrechtliche Handlungen gemäss VVG vorgenommen werden, wie z.B. • Anzeigepflichtverletzung, • absichtlicher Herbeiführung des versicherten Ereignisses, • betrügerischer Anspruchsbegründung oder betrügerischer Verletzung des Veränderungsverbotes.

Schadenfall

Art. 12 Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen haben bei Eintritt eines versicherten Ereignisses oder bei Erhebung von Haftpflichtansprüchen ihnen gegenüber

1. Zurich sofort in Textform zu benachrichtigen und den Sachverhalt zu dokumentieren (z.B. durch Fotos, Protokolle etc.). Die Schadendokumentation ist spätestens innert 14 Tagen nach Kenntnis bzw. Kennenmüssens des Schadenereignisses nachzureichen,
2. Hat das Ereignis den Tod einer Person zur Folge, ist dies Zurich innert 24 Stunden anzuzeigen.
Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist Zurich ebenfalls sofort zu orientieren,
3. Zurich jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens in Textform zu erteilen und ihr jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten. Der Versicherte hat zu beweisen, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen eines versicherten Ereignisses erfüllt sind,

Ohne vorgängige ausdrückliche Zustimmung von Zurich ist der Versicherte nicht berechtigt, Entschädigungsansprüche anzuerkennen oder abzufinden und den Befreiungsanspruch aus dieser Versicherung an den Geschädigten oder an Dritte abzutreten.

Art. 13 Leistungen von Zurich

Die Leistungen von Zurich bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche, welche an den Versicherten oder an Zurich gestellt werden. Sie sind, einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen, versicherter Schadenverhütungskosten sowie sämtlichen externen Kosten, die bei Zurich aufgrund des direkten Forderungsrechts eines Geschädigten anfallen, begrenzt durch die im vorliegenden Vertrag festgelegten Versicherungssummen, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes.

Soweit von Zurich Dritte für die Beurteilung und Abwehr von Ansprüchen beiziehen werden, erfolgt dies stets im Namen und Auftrag des Versicherten.

Die Leistungen richten sich nach den vertraglichen Bestimmungen (einschliesslich Versicherungssummen und Selbstbehalte), die zum Zeitpunkt des versicherten Schadenereignisses gültig sind.

Für Ansprüche, die unter einer anderen Haftpflichtversicherung ebenfalls versichert sind, gilt Folgendes:

Der vorliegende Vertrag gewährt Versicherungsschutz bei Differenzen zu den Bedingungen bestehender Haftpflichtversicherungen, und zwar in jenen Fällen, in denen der Versicherungsumfang des vorliegenden

Vertrages umfassender ist (Konditionsdifferenzdeckung).

Die Leistung des vorliegenden Vertrages wird als Differenz zwischen der hierin vereinbarten und in der bestehenden Haftpflichtversicherung vorgesehenen Versicherungssummen erbracht (Summandifferenzdeckung).

Art. 14 Selbstbehalt

1. Ein vertraglich vereinbarter Selbstbehalt wird von der Entschädigung in Abzug gebracht.
2. Bei Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden und/oder anderen Werken, die eintreten in Zusammenhang mit
 - Abbruch, Ramm-, Vibrier- oder Sprengarbeiten,
 - Aushub in Hanglage über 25%,
 - Nagelwände,
 - Baugruben oder Hangeinschnitte über 4 m Tiefe,
 - Grundwasserabsenkung,
 - Unterfangungen, Unterfahrungen, Pressvortriebe oder Ziehen von Spundwänden,hat der Versicherte für alle während der Vertragsdauer verursachten Sachschäden CHF 5'000 pro Fremdparzelle selber zu tragen. Wird in der Police ein höherer Selbstbehalt vereinbart, geht dieser vor.
3. Bei den übrigen Sachschäden und bei allenfalls mitversicherten Schadenverhütungskosten hat der Versicherte den in der Police vereinbarten Selbstbehalt zu tragen. Dieser gilt pro Schadenereignis.
4. Bei Personenschäden entfällt der Selbstbehalt.

Art. 15 Versicherungssummen

Die im Vertrag festgelegten Versicherungssummen gelten als Höchstentschädigungsgrenzen für sämtliche während der Vertragsdauer eingetretenen Schadenereignisse zusammen (Einmalgarantie). Ebenso gelten die Sublimite als Einmalgarantien innerhalb der Versicherungssumme.

Art. 16 Schadenbehandlung und Prozessführung

Zurich übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.

Zurich vertritt den Versicherten gegenüber dem Geschädigten. Die vergleichsweise Erledigung eines Schadenfalles durch Zurich oder ein unter Beteiligung von Zurich gegen den Versicherten ergangenes Gerichtsurteil ist für diesen verbindlich. Zurich ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat ihr in diesem Falle unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten.

Bei Einleitung eines Zivilprozesses gegen den Versicherten hat dieser dem von Zurich bestellten Anwalt die nötige Vollmacht auszustellen. Zurich trägt die Kosten des von ihr bestellten Anwaltes innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme.

Eine dem Versicherten im Prozess allenfalls zugesprochene Parteientschädigung fällt bis zur Höhe ihrer Leistungen für die Abwehr unbegründeter Ansprüche Zurich zu. Der Versicherte hat Zurich diesen Betrag abzutreten.

Art. 17 Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem Zurich die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Leistungspflicht erforderlichen Unterlagen erhalten hat, d.h. der Anspruch nach Gesetz und Vertrag genügend begründet ist.

Vier Wochen nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist.

Die Zahlungspflicht tritt insbesondere so lange nicht ein, wie eine polizeiliche Ermittlung oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer nicht abgeschlossen ist.

Art. 18 Ersatzansprüche gegenüber Dritten

Ersatzansprüche, die den versicherten Personen gegenüber Dritten (insbesondere gegenüber Architekten, Ingenieure und Unternehmer) zustehen, gehen auf Zurich über, soweit sie Entschädigung geleistet hat.

Mit Bezug auf versicherte Schäden haben die versicherten Personen Ersatzansprüche, die ihnen gegenüber Dritten zustehen oder ein zur Sicherung dieser Ansprüche dienendes Recht zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch Zurich soweit erforderlich mitzuwirken.

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des VVG, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat Zurich insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten.

Art. 19 Pflichtversicherungen

Sofern es sich um eine obligatorische Haftpflichtversicherung (Pflichtversicherung) handelt, gilt Folgendes:

- Sofern Zurich im Rahmen des direkten Forderungsrechtes direkt angegangen wird, übernimmt Zurich die Behandlung des Schadenfalles auch innerhalb des Selbstbehaltes.
- Die gesetzliche Bestimmung, wonach geschädigten Personen gegenüber Einreden aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung des versicherten Ereignisses, Verletzung von Obliegenheiten, unterbliebener Prämienzahlung oder einem vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht entgegengehalten werden können, wird ausschliesslich für den Teil der Versicherungssumme angewendet, welcher der gesetzlich vorgeschriebenen Deckungssumme der Pflichtversicherung entspricht. Zurich hat in diesen Fällen ein Rückgriffsrecht auf die Versicherten.

Verschiedenes

Art. 20 Vertragsverletzung

Bei Verletzung von Pflichten und Obliegenheiten durch den Versicherungsnehmer, versicherte Personen oder *Baubeteiligte* kann im Schadenfall die Entschädigung abgelehnt oder in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Ursache, Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens dadurch beeinflusst wurden, es sei denn, es kann der Beweis erbracht werden, dass die Obliegenheitsverletzung darauf keinen Einfluss hatte.

Art. 21 Mitteilungen an Zurich

Alle Mitteilungen sind zu richten an:

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
Zurich Schweiz
Postfach
CH-8085 Zürich

oder die Vertretung, die auf der letzten Prämienrechnung aufgeführt ist.

Art. 22 Brokerklausel

Soweit der Versicherungsnehmer durch einen Broker vertreten wird, ist dieser berechtigt, den Geschäftsverkehr mit Zurich abzuwickeln. Er ist vom Versicherungsnehmer bevollmächtigt, Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen u. ä. (jedoch keine Zahlungen) von Zurich entgegenzunehmen und für den Versicherungsnehmer gegenüber Zurich abzugeben. Mit dem Eingang beim Broker gelten diese dem Versicherungsnehmer gegenüber als zugegangen.

Art. 23 Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen

Zurich gewährt keine Deckung und ist nicht verpflichtet, Schadenszahlungen oder andere Leistungen zu erbringen, soweit durch eine solche Deckung, Schadenszahlung oder Leistungserbringung die anwendbaren Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen verletzt würden.

Art. 24 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar.

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten wahlweise zur Verfügung

- Zürich,
- der schweizerische oder liechtensteinische (Wohn-)Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

Begriffserläuterungen

Allmähliche Einwirkungen

Allmähliche Einwirkungen sind andauernde Einwirkung, wie z.B. Setzungen, Verschleiss, Verformungen, Staub, Rauch, Russ, Gasen, Dämpfen oder Luftfeuchtigkeit etc., die zu Schäden oder einem schadenauslösenden Ereignis führen.

Altlasten

Als Altlasten gelten bekannte oder unbekannte, bei Baubeginn bereits vorhandene Schadstoffanreicherungen im Boden, Wasser oder in/ an bestehenden Bauten und Werken.

Baubeteiligte (am Bau Beteiligte)

Als am Bau Beteiligte gelten neben dem Versicherungsnehmer insbesondere der Bauherr, Planer, Bauleitung, Unternehmer, etc.

Falls in der Bauzeit Teile des Bauvorhabens veräussert werden, gelten die neuen Erwerber ebenfalls als Baubeteiligte.

BKP

BKP steht für Baukostenplan und wird vom CRB (Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung) veröffentlicht. Der BKP ist ein Kontenplan für sämtliche Kosten, die bei der Erstellung einer baulichen Anlage anfallen. Im BKP ist jeder baulichen Leistung eine Nummer zugeordnet.

Für die Bauversicherung sind die Nummern BKP 1-4, einschliesslich Honorare massgebend:

- 1 = Vorbereitungsarbeiten
- 2 = Gebäude
- 3 = Betriebseinrichtungen
- 4 = Umgebung

Eigentliche Umweltschäden

Als eigentliche Umweltschäden gelten Schäden an geschützten Arten oder Lebensräumen sowie Schäden an Luft und an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern, Böden, Flora oder Fauna.

Elementarschäden

Schäden infolge der Elementarereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdrutsch.

Feuerschäden

Schäden infolge von Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion, abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon sowie Meteoriten oder anderen Himmelskörpern.

Kontrollplan

Der Kontrollplan ist ein Element der SIA-Normen. Im Kontrollplan sind Art, Umfang, Durchführung und Zeitpunkt der Ausführungskontrollen samt Angaben von (Qualitäts-) Anforderungen, zulässigen Abweichungen, akzeptierten Risiken und Auswirkungen sowie die Regelung der Zuständigkeiten, des Informationsflusses und von sichernden Sofortmassnahmen festzulegen.

Es gelten die Bestimmungen der SIA-Normen 260 bis 267 sowie deren sinngemäss Verwendung bei Anwendungen ausserhalb dieser Normen.

Nutzungsvereinbarung

Beschreibung der Nutzungs- und Schutzziele der Bauherrschaft sowie der grundlegenden Bedingungen, Anforderungen und Vorschriften für die Projektierung, Ausführung und Nutzung des Bauwerks.

Ohnehinkosten

Ohnehinkosten sind Aufwendungen, die auch ohne Schaden angefallen wären, um eine mängelfreie Baute zu erstellen.

Personenschäden

Personenschäden sind Schäden infolge Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigungen von Personen sowie die daraus entstehenden

Vermögensschäden.

Regeln der Technik und der Baukunde

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baukunde sind Minimalanforderungen für den Entwurf und die Ausführung von baulichen Anlagen oder technischen Objekten. Sie entsprechen den aktuellen Normen, Richtlinien und Merkblättern der betreffenden Verbände (SIA, VSS, VSA, VKF, suissetec etc.) oder bei Abweichung davon, dem derzeit angewandten und anerkannten Stand der Forschung und Lehre.

Risikoreiche Bauvorhaben

Als risikoreich gelten Bauvorhaben mit folgenden Risiken (nicht kumulativ)

- Baugruben von über 4m Tiefe oder Hanglagen von über 25% Neigung,
- Grundbautechnische Arbeiten in Baugrund aus Torf, Seekreide, Gehängelehm, Silt oder in Rutschhängen,
- Pfahlfundationen, Baugruben- oder Hangsicherungen,
- Grund- oder Hangwassereingriffe,
- Eingriffe in die Statik von Bauwerken, inkl. Unterfangungen und Unterfahrungen.

Sachschäden

Sachschäden sind Schäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen sowie die daraus entstehenden Vermögensschäden.

Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.

Sichernde Sofortmassnahmen

Durch Überwachung oder Überprüfung veranlasste, unverzüglich auszuführende Anordnungen zum Schutz von Mensch, Umwelt und Bauwerken.

Umweltbeeinträchtigung

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.

Wasserhaltungs- und Entwässerungskonzept

Für die gesamte Bauphase und den Betrieb ist ein Wasserhaltungs- und Entwässerungskonzept gemäss den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunde zu erstellen (inkl. Bemessung).

Wenn die Gefahr für Schäden an der Bauleistung, Umgebung oder Nachbarliegenschaften besteht, muss das System jederzeit betriebsbereit sein. Falls im Wasserhaltungskonzept Hilfssysteme wie z.B. Pumpen vorgesehen sind, sind jederzeit einsatzbereite Reservepumpen zu installieren und ein Alarmsystem für Fehlfunktionen vorzusehen. In jedem Fall sind ausreichend redundante Anlagen zur Wasserhaltung zu installieren. Eine Anlage gilt als redundant, wenn sie die Funktion einer ausgefallenen Anlage ohne zeitliche Verzögerung übernehmen kann und falls notwendig über eine unabhängige Energieversorgung verfügt.

Mittels Entwässerungskonzept ist sicherzustellen, dass ein Wasseranfall entsprechend abgeleitet/entwässert wird. Vorübergehende oder verbleibende Öffnungen in Bauteilen (unterirdische, ebenerdige sowie Öffnungen in Dächern, Terrassen oder Balkonen, etc.) sind derart zu planen und auszuführen, dass auch ein grösserer Wasseranfall (Niederschlags-, Sicker-, Grund-, Hang-, Quell- und Baustellenabwasser sowie Oberflächenabflüsse usw.) zu keiner Überflutung im Bauwerk/ Werk führt. Dies betrifft u.a. Fenster, Türen, Schwellen, Luftansaugstellen, Lichtschächte, Leitungen, Kernbohrungen und Leitungsdurchdringungen. Bereits während der Bauzeit wie auch bei der definitiven Umgebungsgestaltung muss das Wasser vom Gebäude ferngehalten werden.

Abläufe und Entwässerungsstutzen sind so zu gestalten, dass diese nicht verstopfen können.

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
Hagenholzstrasse 60, 8050 Zürich
Telefon 0800 80 80 80, www.zurich.ch

51157A-2111

